

Gegenüberstellung der Gebührensatzungen 2023 und 2024

Gebührensatzung 2023	Gebührensatzung 2024
Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2020 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom .12.2023. Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am .2023 folgende Satzung beschlossen:	Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2020 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom .12.2024. Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am .2024 folgende Satzung beschlossen:
§ 3 Gebührensatz (1) Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2024 eine Gebühr in Höhe von 113,12 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung jährlich erfolgt. (2) Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2024 eine Gebühr in Höhe von 73,29 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung im mehrjährigen Abstand erfolgt. (3) Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung erhebt die SELH AöR ab dem 01.01.2024 eine Gebühr in Höhe von 66,64 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Inhalts.	§ 3 Gebührensatz (1) Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2025 eine Gebühr in Höhe von 119,03 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung jährlich erfolgt. (2) Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2025 eine Gebühr in Höhe von 78,74 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung im mehrjährigen Abstand erfolgt. (3) Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung erhebt die SELH AöR ab dem 01.01.2025 eine Gebühr in Höhe von 61,88 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Inhalts.
§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.	§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, . .2023

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "~~Rathaus & Bürger/Info & Service/Öffentliche Bekanntmachungen~~" eingesehen werden.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, . .2024

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.